

Rechtliche Implikationen der österreichischen Hymnen

Ulrike Aichhorn

Nationalhymnen zählen zu den offiziellen Staatssymbolen, neben Wappen und Fahne. Sie sind Bindeglied zwischen Regierenden und Volk, sie sind Identifikationszeichen und repräsentieren die Souveränität eines Landes. Manche lehnen Hymnen als Ausdruck von Gruppenegoismus und als Symbol der Abgrenzung ab, die oft kämpferischen und chauvinistischen Texte und militärisch angehauchten Partituren sehen sie als Symbol einer überkommenen Nationalstaatlichkeit und eines aggressiven Nationalstolzes. Andere wiederum betonen die nationale oder regionale identitätsstiftende Wirkung einer Hymne und sehen sie als unverzichtbare Zeichen eines Zugehörigkeits- und Identifikationsgefühls. Besonders **Landeshymnen** gelten als Ausdruck des Regionalstolzes, sie drücken die Identität der Menschen in einem lokal begrenzten Gebiet aus und haben oft eine stärkere identitätsstiftende Wirkung mit der Heimat als die Nationalhymne.

Wie auch immer man persönlich zu Hymnen im Allgemeinen oder zur eigenen Bundes- oder Landeshymne im Speziellen stehen mag, unbestritten ist, dass Hymnen fest in der österreichischen Rechtsordnung verankert sind: Sie sind strafrechtlich geschützt, unverzichtbar im diplomatischen und militärischen Protokoll bzw. Zeremoniell, sie sind Gegenstand der Staatsbürgerschaftsprüfung und des Schulunterrichts. So macht der österreichische Staat macht seine Bürgerinnen und Bürger bereits in deren Kindheit mit der **Bundeshymne** vertraut, der Lehrplan für Volksschulen sieht für die Grundstufe II (3. und 4. Schulstufe) im Singunterricht das Erlernen der Bundeshymne vor. Man wird also bereits in einem Alter mit der Hymne vertraut gemacht, in dem Gelerntes wesentlich stärker verinnerlicht wird als später.

Zusätzlich zur Bundeshymne findet sich als fixer Bestandteil des Singunterrichts in den Volksschulen einiger Bundesländer die jeweilige Landeshymne, so im **Burgenland**, in **Vorarlberg** und in **Salzburg**. Auch für Einbürgerungswerberinnen und Einbürgerungswerber ist die Kenntnis der Bundeshymne relevant, denn eine potentielle Prüfungsfrage lautet: „Wie lautet die erste Zeile der Österreichischen Bundeshymne?“ Manche Bundesländer ergänzen den Lern- und Prüfungstoff in der sog. „Prüfungstoffabgrenzung II“ um Kenntnisse der Geschichte des jeweiligen Bundeslandes und auch um Fragen zur jeweiligen Landeshymne, etwa die **Steiermark**, **Tirol** und **Kärnten**.

Die österreichische Rechtsordnung schützt das **Recht auf freie Meinungsäußerung**. Unter „Meinung“ iSd Art 13 Abs 1 StGG ist nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes die gedankliche, ein Werturteil enthaltende Stellungnahme zu irgendwelchen Fragen wissenschaftlicher, kultureller, wirtschaftlicher, technischer oder sonstiger Art zu verstehen, mag die Stellungnahme neu sein oder nur die von anderen bereits geäußerten Ansichten wiedergeben. Jedenfalls enthält eine Meinung stets ein Werturteil. Bezüglich der Bundeshymne ist das Recht auf freie Meinungsäußerung derart eingeschränkt, als es den Rechtsunterworfenen zwar freisteht, wie sie die Bundeshymne beurteilen und in welcher Weise sie der Beurteilung Ausdruck verleihen, solange dies nicht auf eine Art erfolgt, dass dadurch die qualifizierten Voraussetzungen des **§ 248 Abs 2 StGB** erfüllt sind. Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet also dort eine Grenze, wo eine in gehässiger Weise erfolgende Beschimpfung, Verächtlichmachung oder sonstige Herabwürdigung der Hymne erfolgt. Der Schutzzweck der Norm liegt in der Wahrung und Aufrechterhaltung der Funktion der staatlichen Symbole, das sind Flagge, Staatsfarben, Wappen, Siegel und Hymne.

Auch wenn die Bundeshymne und die Landeshymnen rechtlich geschützt sind, bedeutet das nicht, dass die Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in irgendeiner Weise dazu verpflichtet sind, die Bundeshymne bzw. die Landeshymnen zu singen, sie stehend singen zu müssen oder sie nicht sitzend singen zu dürfen.

In einschlägigen Landesgesetzen gibt es weitere **Schutzbestimmungen** für die Landeshymnen. So begeht etwa in Tirol gemäß § 2 Absatz 1 lit a und b Gesetz über die Tiroler Landeshymne eine Verwaltungsübertretung, wer die Landeshymne unter entstellender Veränderung ihres Wortlautes oder ihrer Melodie verwendet oder die Landeshymne unter Begleitumständen spielt oder singt, die nach allgemeinem Empfinden die ihr gebührende Achtung verletzen. Es droht eine Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro. Das Vorläufergesetz über die Tiroler Landeshymne von 1948, das bis Jänner 2005 in Kraft war, kannte für Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes noch die Strafdrohung mit Arrest bis zu vier Wochen.

Nicht nur die österreichische Bundeshymne und die Landeshymnen sind geschützt, auch die Hymnen fremder Staaten. Allerdings geht der Schutz fremder Symbole in § 317 StGB nicht so weit wie der Schutz des § 248 StGB für die heimischen Hymnen. **Ausländische Hymnen** genießen nur dann strafrechtlichen Schutz, wenn sie bei einem öffentlichen Anlass vorgetragen werden, z.B. bei einem Staatsbesuch. Weiters ist § 317 StGB ein sog. Ermächtigungsdelikt, eine Strafverfolgung ist somit nur dann möglich, wenn die Bundesregierung hierzu eine Ermächtigung erteilt. Außerdem muss Österreich zum verletzten Staat diplomatische Beziehungen unterhalten und die Gegenseitigkeit nach Mitteilung des Außenministeriums verbürgt sein.

Die Anwendung der Bundeshymne als offizielles Staatssymbol unterliegt in Österreich exakten protokollarischen Regeln, deren historische Wurzeln auf das **Wiener Hofzeremoniell** zurückgehen, also auf das Hofprotokoll des Habsburger Kaiserhofes.

Speziell bei der Beantwortung der Frage, wann und wo eine Hymne gespielt werden muss bzw. soll, gelten die protokollarischen Regeln. Wird beispielsweise bei einem Staatsempfang eine Hymne gespielt, dann grundsätzlich als Abschluss einer Veranstaltung. Bei einer Landesveranstaltung kann mit der Bundeshymne begonnen und mit der Landeshymne geschlossen werden. Ist es aufgrund des Ablaufs der Veranstaltung nicht anders möglich, können auch beide Hymnen als Abschluss gespielt werden, und zwar zuerst die Landes-, dann die Bundeshymne. Bei reinen Landesveranstaltungen, z.B. im Landtag, kann auch die Landeshymne als „Hausherrenhymne“ als letzte gespielt werden. Die **Europa-Hymne** ist keine „echte“ Hymne im Sinne eines staatlichen Hoheitssymbols. Treffen Europa-, Bundes- und Landeshymne zusammen, wird gemäß Protokoll mit der Europahymne begonnen, es folgt die Landes-, dann die Bundeshymne bzw. bei offiziellen reinen Landesveranstaltungen umgekehrt. Bei „halbstaatlichen“ Anlässen wird die Reihenfolge gelegentlich umgestoßen, so wird z.B. beim Opernball in der Wiener Staatsoper die Europahymne nach der österreichischen Bundeshymne gespielt.

Werden mehrere Hymnen nacheinander gespielt, sind sie aufsteigend zu reihen, die „ranghöchste“ Hymne kommt zuletzt. Bei zwei Staatshymnen wird zuerst die Hymne des ausländischen Staates gespielt, danach die österreichische Hymne als „Gastgeberhymne“.

*Ausführliche Informationen, Belegstellen und viele weitere interessante Details
zu den österreichischen Hymnen finden sich in dem Buch von
Ulrike Aichhorn und Stefan Jeglitsch
Österreichische Hymnen im Spiegel der Zeit.
Geschichte und Geschichten von Bundes-, Landes-, Europa- und inoffiziellen Hymnen
Jan Sramek Verlag Wien, 2010*